

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" mit dem Abschlussgrad "Bachelor of Science" vom 19. April 2007 in der Fassung vom 01.07.2009

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 04.08.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen und Teilzeitstudium

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang und Studienbeginn
- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Bachelorprüfung sowie Zeugnis

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Voraussetzung für die und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Zwischenzeugnis und Zeugnis
- § 27 Bachelorurkunde

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis:

B.Sc. Bachelor of Science

BWL Betriebswirtschaftslehre

CP Kreditpunkt

ECTS European Credit Transfer System

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2004, (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)

Kh Kontaktstunden

M Mentoren

S Seminar

Sem Seminar

Sh Selbststudium

Tü Tutorienübung

Ü Übung

V Vorlesung

VWL Volkswirtschaftslehre

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden.

(2) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

(3) Das Tätigkeitsfeld des Bachelors in Wirtschaftswissenschaften liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen.

(4) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester. Die Regelstudienzeit für das Bestehen des Orientierungsabschnittes beträgt zwei Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Orientierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des dritten, der Qualifizierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des neunten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. §§ 6 Absatz 2, 14 Absätze 4 und 5 und 25 Absatz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(3) Das Studium kann nach der Hessischen Teilzeitstudienverordnung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang und Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium *Wirtschaftswissenschaften* kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für das Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG). Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend notwendig. Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft. Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums wird empfohlen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

(1) Der Bachelorstudiengang ist in zwei Teilabschnitte untergliedert, den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt.

(2) Der Orientierungsabschnitt umfasst die ersten beiden Semester. Er geht dem Qualifizierungsabschnitt voraus und muss nach drei Semestern abgeschlossen sein. Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ausnahmsweise eine Fristverlängerung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich. Im Qualifizierungsabschnitt kann nur studieren, wer den Orientierungsabschnitt erfolgreich absolviert hat. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Fehlt nur eine Prüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnittes, kann das Studium bereits im Qualifizierungsabschnitt fortgesetzt werden (vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt). Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module und ihre Studieninhalte sind in Anhang B festgelegt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs B Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In diesem Studiengang ist pro Semester eine durchschnittliche workload von 30 CP vorgesehen.

(6) Der Abschluss des Bachelorstudiums wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt. Im Orientierungsabschnitt sind 62 CP und im Qualifizierungsabschnitt weitere 118 CP zu erbringen.

(7) Der/Die Studierende kann innerhalb des Studienganges weitere Wahlpflichtmodule ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 14 Absatz 8 bleibt unberührt.

(8) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studienganges wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Orientierungsabschnitt durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(3) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(4) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(5) Tutorien (TÜ) sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.

(6) Zusätzlich zu den Lehrformen des Orientierungsabschnitts gibt es im Qualifizierungsabschnitt Seminare und Mentorien.

(7) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(8) Mentorien (M) sind Veranstaltungen, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen sollte 30 Teilnehmer nicht überschreiten.

(9) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, können die Veranstaltungen in Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die Unterrichtssprache muss spätestens zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch den/die jeweilige(n) verantwortliche(n) Veranstaltungsleiter/in ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Kann ein/e Studierende(r) hierauf an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

(1) Der Studienverlaufsplan in Anhang A gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Hochschulseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 23 Absatz 6, 51 Absatz 1 HHG bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: der/die Studiendekan/in als Vorsitzende(r) und drei Mitglieder der Gruppe der Professor(en)/innen, die Lehrleistungen in diesem Bachelorstudiengang erbringen, ein/eine wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Professorenmitglieder gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Professor(en)/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter(s)/in des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/ihres Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 11 Prüfungsbefugnis und Besitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professor(en)/innen, Juniorprofessor(en)/innen, Honorarprofessor(en)/innen, außerplanmäßige Professor(en)/innen, Privatdozent(en)/innen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professor(en)/innen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/in für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung übertragen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Absatz 10 entsprechend.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben: Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten; Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten; Evaluation des Studienganges.

(2) Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen/eine Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Er/Sie soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Bachelorprüfung sowie Zeugnis

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 28;
2. Bescheinigung über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang bzw. -fach oder in einem verwandten Studiengang bzw. -fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören. Bei Einspruch des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bis zum erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts gilt die/der Studierende als vorläufig zur Bachelorprüfung zugelassen.

(4) Die vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

1. die Zulassungsfrist versäumt wurde,
2. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
3. der/die Studierende eine der unter Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang bzw. -fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung kann wiederholt gestellt werden.

(6) Die vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung wird endgültig, wenn der Orientierungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

(7) Die endgültige Zulassung ist zu versagen, wenn ein Modul des Orientierungsabschnittes endgültig nicht bestanden wurde oder der Orientierungsabschnitt nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Außer bei Seminaren liegen diese in der vorlesungsfreien Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Abgesehen von der Abgabe der Bachelorarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern möglich.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er zur Bachelorprüfung (vorläufig) zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

(4) Kann der letzte mögliche Termin zum Abschluss des Orientierungsabschnittes im dritten bzw. zum Abschluss des Qualifizierungsabschnittes im neunten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(5) Beurlaubte oder nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen in der Regel zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Studienschwerpunkt ist ein Schwerpunkt gewählt. Der gewählte Schwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Schwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.

(8) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 6 Absatz 7 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Bachelorabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Bachelorarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Bachelorarbeit maßgeblich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn innerhalb desselben Prüfungsabschnittes (Orientierungs- oder Qualifizierungsabschnitt) wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §17 Absatz 7 oder § 21 Absatz 14 abgegeben hat.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus den Orientierungsabschnitt oder die Bachelorprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.

(7) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der Orientierungsabschnitt oder die Bachelorprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Voraussetzung für die und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts mit Prüfungen in

- drei Pflichtmodulen zu *Allgemeine Grundlagen*, in
- zwei Pflichtmodulen zu *Quantitative Grundlagen* und in
- drei Pflichtmodulen zu *Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen*

voraus. Alle Prüfungsleistungen der acht Pflichtmodule müssen bis zum Abschluss des dritten Semesters erbracht sein.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in

- zwei Pflichtmodulen zu *Volkswirtschaftliche* Basiskurse, in
- vier Pflichtmodulen zu *Betriebswirtschaftliche* Basiskurse, in
- zwei Pflichtmodulen des gewählten Studienschwerpunkts, in
- Wahlpflichtmodulen im Umfang von 40 CP, wobei Module im Umfang von mindestens 20 CP dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sein müssen. Module im Umfang von mindestens 5 CP müssen dem Schwerpunkt Economics zugeordnet sein, wenn die Schwerpunkte Management oder Finance & Accounting gewählt wurden. Module im Umfang von mindestens 5 CP müssen dem Schwerpunkt Management oder Finance & Accounting zugeordnet sein, wenn der Schwerpunkt Economics gewählt wurde. Im Übrigen können die Wahlpflichtmodule eines beliebigen Schwerpunkts sowie ausgewählte Module aus den Wirtschaftssprachen, der Wirtschaftspädagogik, der Politologie, der Soziologie, dem Öffentlichen Recht, dem Privatrecht, dem Sozialrecht, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie der Wirtschaftsgeographie studiert werden.
- Pflichtmodulen *Seminar* und *Research*. Alle Prüfungsleistungen der Module nach diesem Absatz müssen bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erbracht sein.

(3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Einschränkung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

(4) Für Module die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, gelten hinsichtlich der Bedingungen des Erwerbs von CP die Regelungen der einschlägigen Ordnungen des das Modul anbietenden Fachbereiches der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Anrechnung von solchen Modulen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, richtet sich nach den Vorschriften dieser Ordnung. Wird an dem die Module anbietenden Fachbereich das ECTS-System angewendet, werden CP und Note übernommen. Ansonsten nimmt der Prüfungsausschuss eine Festlegung der CP sowie eine Umrechnung der Note vor.

§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs B aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit dieser für die jeweilige Prüfung keine bestimmte Form der Leistungserbringung vorsieht, hat der/die für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(5) Die Prüfungen werden entweder in Deutsch oder wahlweise in Englisch oder Deutsch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen in Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Soweit Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Studierendem/r in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst

wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/in bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Absatz 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/eine Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines/einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der/die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren im Orientierungsabschnitt bis zu 100 Prozent und bei Klausuren im Qualifizierungsabschnitt bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Für Klausuren des Orientierungsabschnitts, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Fragenkatalog ist von zwei prüfungsberechtigten Mitarbeitern der die Klausur verantwortenden Professur zu entwerfen, wobei eine(r) mindestens die Qualifikation eines Juniorprofessor(s)/in oder Professor(s)/in haben muss.
2. Es ist spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben, was die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
3. Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.

(4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 23 Absatz 3.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der volks- und betriebswirtschaftlichen Basiskurse, der Pflichtmodule im Studienschwerpunkt sowie des Pflichtmoduls *Seminar* nachweist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. Auch in diesem Fall können nur Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereiches Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mit diesem ist das Thema abzusprechen. Ein externer Betreuer kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen.

(6) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Betreuer(in) über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des/der Betreuer(s)/in und des/der zweiten Prüfer(s)/in vorliegt.

(11) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen. Wird infolge eines Rücktritts nach Absatz 12 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, ist die Rückgabe dieses Themas ebenfalls ausgeschlossen.

(12) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Die Bearbeitungszeit kann um maximal 3 Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. §14 Absatz 5 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(14) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(15) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Betreuer/in und in der Regel von einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(16) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung erfolgen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsleistungen werden für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Studienganges bzw. -faches erbracht wurden in unbegrenztem Umfang angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge oder -fächer erbracht wurden, können im Umfang von maximal 90 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die im Orientierungsabschnitt anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für die Basiskurse und zuletzt für die übrigen im Schwerpunkt zu erbringenden Leistungen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt.

(5) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet. Satz 2 gilt nur für Leistungen, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 angerechnet werden.

(6) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden.

Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5	x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8	x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1	(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0	5,0.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 16 Absatz 2; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsche	englische	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung bestandener Bachelorprüfungen wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25%,
- C = die Note, die die nächsten 30%,
- D = die Note, die die nächsten 25%,
- E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnote.

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen außer dem Pflichtmodul Research können zweimal, von Wahlpflichtmodulen und dem Pflichtmodul Research einmal wiederholt werden. §§ 6 Absatz 2 und 25 Absatz 1 Nr. 2 bleiben unberührt. Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. §§ 4 Absatz 2 und 6 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Wiederholung eines Seminars besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(4) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. § 25 Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul des Qualifizierungsabschnitts auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
2. sämtliche Modulprüfungen gem. § 16 Absatz 2 nicht bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters bestanden sind. § 6 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein/e Studierende(r) die Bachelorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Zwischenzeugnis und Zeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsabschnitts erhält der/die Studierende ein Zwischenzeugnis in deutscher Sprache sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache über die bestandenen Modulprüfungen, die erzielten Noten sowie einer daraus gebildeten Gesamtnote analog zu § 23 Absatz 4.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(3) Sämtliche bestandenen Zusatzmodule nach § 6 Absatz 7 können auf Antrag des/der Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Absatz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule im Zeugnis aufgeführt werden.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster des Anhangs C aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Bachelorurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem/der Studiendekan/in des Fachbereichs als dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Bachelorprüfung (Modulprüfungen) 120 EURO
2. Bachelorarbeit 30 EURO

(2) Die Gebühren werden bei Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Bachelorarbeit fällig.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzlich Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingung als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Alle bisher nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vom 19.04.2007 eingeschriebenen Studierenden setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 01.07.2009 fort. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in der Fassung vom 01.07.2009 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vom 19.04.2007 eingeschrieben sind, haben noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 Gelegenheit bei Nichtbestehen von dem dritten Wiederholungsversuch der Module des Orientierungsabschnittes Gebrauch zu machen. Nach Ablauf des Sommersemesters 2010 entfallen noch nicht wahrgenommene dritte Wiederholungsversuche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 6 Absatz 2 Sätze 3 bis 7. § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt. Im Sommersemester 2010 wird letztmalig ein zweiter Prüfungstermin im selben Semester für die Module des Orientierungsabschnittes angeboten.

(2) Studierende, die in einem eingestellten Diplomstudiengang bzw. Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, können in den neuen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften wechseln. Die Richtlinien zur Anrechnung von bereits am Fachbereich erbrachten Leistungen erlässt der Prüfungsausschuss. Dieser kann hierbei insbesondere von § 22 abweichende Regelungen treffen.

(3) Studierende, die für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik immatrikuliert sind, müssen diese Studiengänge bis zum 31.03.2011 abgeschlossen haben. Danach werden in den genannten Diplomstudiengängen keine Prüfungen mehr angeboten. Teilzeitstudierende müssen ihre Studienplanung auf den in Satz 1 genannten Termin abstimmen.

Frankfurt am Main, den 02.09.2009

Prof. Dr. Heinz D. Mathes
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

Bei der Zuordnung der Module zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung. Bei Nichtbestehen einzelner Module kann das Studium nach dieser Empfehlung dazu führen, dass nicht alle möglichen Versuche genutzt werden können.

1. Orientierungsabschnitt (erstes und zweites Semester)

Akron. I	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OBRW	Betriebliches Rechnungswesen	1.	2	1		5
OMAT	Mathematik	1.	4	2		12
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	4	2		10
OFIN	Finanzen 1	1.	2	1		5

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OWIN	Wirtschaftsinformatik 1	2.	2	1		5
OSTA	Statistik	2.	6	2		15
OMAR	Marketing 1	2.	2	1		5
OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2.	2	1		5

2. Qualifizierungsabschnitt (drittes bis sechstes Semester)

2.1 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Studienschwerpunkt Economics wählen wollen:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12
BMAK	Makroökonomie 1	3.	4	2	1	12
BMGT	Management	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BFIN	Finanzen 2	4.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	4.	2	1	1	6
BWET	Ethik	4.	2	1	1	6
PMIK	Mikroökonomie 2	4.	2	1	1	6
PMAK	Makroökonomie 2	4	2	1	1	6

1 Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem LV absolviert werden sollte; V = Vorlesungsstunden; Ü = Übungsstunden; TÜ = Tutorenübung; M = Spezielle Veranstaltungsstunden, S = Seminar Mentorenbetreuung durch Hochschullehrer und Wiss. Mitarbeiter

2.2 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende, die entweder den Studienschwerpunkt Finance & Accounting oder Management wählen wollen:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BFIN	Finanzen 2	3.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	3.	2	1	1	6
BMGT	Management	3.	2	1	1	6
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BWET	Ethik	4.	2	1	1	6
BMAK	Makroökonomie 1	4.	4	2	1	12
PFIN/PMAR	Finanzen 32 oder Marketing 23	4.	2	1	1	6
PACC/PWIN	Accounting 22 oder Wirtschaftsinformatik 23	4.	2	1	1	6

2.3 Veranstaltungen im fünften und sechsten Semester:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPM	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
WPM	Wahlpflichtmodule	5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
SEM	Pflichtmodul Seminar	5.	2			6

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPM	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
WPM	Wahlpflichtmodule	6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
BAA	Pflichtmodul Research	6.				12

² Pflichtmodul bei der Wahl des Studienschwerpunkt Finance & Accounting

³ Pflichtmodul bei der Wahl des Studienschwerpunkt Management

Anhang B: Modulbeschreibungen

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OBRW	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen (Buchführung)			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Dieses Modul dient der Erlangung der für das Bachelor-Studium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung. Es werden neben der Bedeutung der Buchführung die zentralen gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die für Jahresabschlüsse geltenden gesetzlichen Regelungen erläutert.

Lerninhalte:

Ausgehend von den Grundprinzipien der doppelten Buchführungen soll die Technik der doppelten Buchführung anhand von Buchungsfällen einzelner Vermögens- und Schuldpositionen (Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten) sowie von erfolgswirksamen Buchungsfällen über die Erfolgskonten erlernt werden. Darüber hinaus werden die Grundkenntnisse hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vermittelt.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Quantitative Grundlagen		
Modulname	OMAT	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	12
Kontaktstunden	90	Selbststudium	270	Workload	360

Qualifikationsziele

Lernziele:

Zum Verständnis moderner wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Konzepte, aber auch für eine fundierte empirische Ausbildung ist es unerlässlich, auf entsprechende mathematische Grundlagen und Instrumente zurückgreifen zu können. Diese Veranstaltung verfolgt das Ziel, die Studierenden mit den erforderlichen mathematischen Hilfsmitteln vertraut zu machen.

Lerninhalte:

Approximation von Funktionen
 Regel von de l'Hospital, Näherungsverfahren
 Differentialrechnung mehrerer Variablen
 Extremwertbestimmung mit und ohne Restriktionen
 Lineare Gleichungssysteme
 Lineare Optimierung

Lehrformen

Die Veranstaltung besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.. Es wird jedoch empfohlen, den vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Mathematik-Vorkurs zu besuchen. Gute Kenntnisse in Differentialrechnung einer Veränderlichen sind für die Vorlesung unabdingbar.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 120minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	10
Kontaktstunden	90	Selbststudium	210	Workload	300

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über die Volkswirtschaftslehre erhalten. Dafür werden sie mittels der Analyse grundlegender ökonomischer Modelle mit den wichtigsten Methoden und Inhalten der Volkswirtschaftslehre vertraut gemacht. Neben der formalen (algebraischen und geometrischen) Modellanalyse dient die Analyse von Primär- und Sekundärtexten dem Verständnis der Geschichte ökonomischen Denkens.

Lerninhalte:

Es wird erläutert, wie die Funktionsweise einzelner Märkte und des Wirtschaftskreislaufs mit den Methoden der mikro- und makroökonomischen Analyse untersucht werden kann. Außerdem werden die Rolle (staatlicher und privater) Institutionen und die Konsequenzen der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung behandelt. Am Schluss steht ein Ausblick auf aktuelle wirtschaftspolitische Probleme im Zeitalter der Globalisierung.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OFIN	Finanzen 1			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über das Fach „Finanzwirtschaft“ erhalten. Wesentliche Qualifikationsziele sind das grundlegende Verständnis der Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme, der Erfassung von Risiko in Investitionsprojekten, der Bewertung moderner Finanzinstrumente sowie der unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionenökonomisch orientierten Finanzierungstheorie.

Lerninhalte:

Wesentliche Lerninhalte sind die Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten, die Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz, der Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen wie dem CAPM, die zentralen Elemente des einperiodigen Binomialmodells sowie grundlegende Modelle zur Behandlung von Interessenskonflikten zwischen verschiedenen Stakeholdern der Unternehmung.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OWIN	Wirtschaftsinformatik I			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Lernziele dieses Moduls sind die Erlangung der für das Bachelor-Studium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und die Ausstattung der Studierenden mit dem für betriebliche (Management-)Aufgaben erforderlichen Basiswissen über Informationssysteme und die zugrunde liegende Informations- und Kommunikationstechnik. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Bedeutung von Informationstechnologien für den betrieblichen Einsatz einzuschätzen und Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen zu erlangen.

Lerninhalte:

Im Vordergrund der Lerninhalte stehen das Potenzial von Informationssystemen zur Umsetzung von Unternehmensstrategien, die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung betrieblicher Geschäftsprozesse und die Herausforderungen für das Management bei der Freisetzung des Potenzials von Informationssystemen. Weitere Lerninhalte sind die Vermittlung von Grundkenntnissen der Hard- und Software, der Entwicklung von Anwendungssoftware, der Rechnernetze und Kommunikationssysteme. Dazu gliedert sich die Vorlesung in drei Teile: Der erste Teil adressiert die Konzepte "Anwendungssysteme" und "Informationssysteme" sowie die Grundidee von Geschäftsprozessen und deren Unterstützung durch ERP-Systeme. Der praktische Einsatz solcher Systeme wird anhand von SAP R/3 verdeutlicht. Im zweiten Teil der Vorlesung wird ein grundlegendes Verständnis für das Datenmanagement vermittelt. Der Fokus liegt auf der konzeptionellen Datenmodellierung mittels des Entity-Relationship-Modells (ERM) und dem praktischen Einsatz von Datenbanken. Daran schließt eine kurze Einführung in die Grundlagen von Rechnern und ihrer Programmierung am Beispiel der Programmiersprache Python an. Der dritte Teil der Vorlesung behandelt Kommunikationssysteme und Rechnernetze und deren betriebliche Nutzung im E-Business- und E-Commerce sowie in Elektronischen Märkten. Hier werden grundlegende Konzepte des Internets und des World Wide Webs (WWW) sowie die Realisierung von E-Business-Lösungen und Beispiele für Elektronische Märkte vorgestellt.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Quantitative Grundlagen		
Modulname	OSTA	Statistik			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	15
Kontaktstunden	120	Selbststudium	330	Workload	450

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium notwendigen quantitativen Grundlagen der Statistik erworben werden. Wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge werden durch Daten dokumentiert. Die Veranstaltung hat zwei hauptsächliche Ziele: Studierende der Wirtschaftswissenschaften sollen zum einen in die Lage versetzt werden, erste eigene Datenanalysen durchzuführen, und zum anderen sollen sie lernen, Studien anderer kritisch zu beurteilen.

Lerninhalte:

Zu Beginn werden deskriptive Methoden zur Aufbereitung und Auswertung ökonomischer Daten bereit gestellt. Dann führen wir in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Verteilungstheorie zur Modellierung von Zufall ein. Überdies lernen wir Schätz- und Testverfahren kennen, die erlauben, datengesteuert ökonomische Entscheidungen zu treffen. Insbesondere das lineare Regressionsmodell erlaubt die Messung und Modellierung von ökonomischen Zusammenhängen.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 180minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OMAR	Marketing I			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über ihr eigentliches Studienfach erlangen.

Die betriebswirtschaftliche Einführung erfolgt durch zwei Veranstaltungen zu den Themenbereichen Finanzen und Marketing. Diese Themen stehen stellvertretend für eine Reihe anderer betriebswirtschaftlicher Gebiete, gleichzeitig behandeln sie die wohl spannendsten inhaltlichen Teile der Betriebswirtschaftslehre und führen die Studierenden in die Fragestellungen und die Methoden der Betriebswirtschaftslehre ein.

Lernziele in der Vorlesung Einführung in das Marketing: Die Studierenden sollen die Grundprinzipien des Marketing verstehen und insbesondere die zentrale Bedeutung einer marktorientierten Denkweise und an den Präferenzen der Kunden ausgerichteten Unternehmensstrategie verstehen. Darüber hinaus sollen die Studierenden das Erlernte auch beispielhaft anwenden. Zu allen wesentlichen Lerninhalten werden kleinere Übungsaufgaben behandelt. Dies geschieht sehr häufig an Hand von mathematischen und statistischen Übungsaufgaben, die in der Vorlesung behandelt und in den Tutorien vertiefend bearbeitet werden.

Lerninhalte:

Lerninhalte der Vorlesung Einführung in das Marketing: Die Vorlesung vermittelt einen fundierten Überblick über die Grundprinzipien des Marketing. Im Zentrum des ersten Teils der Vorlesung stehen der Marketing-Managementprozess, Strategien der Marktbearbeitung sowie strategische Analyseinstrumente wie die Erfahrungskurve oder der Produktlebenszyklus. Ein weiterer Block fokussiert auf die Beschaffung von Informationen zur Marktbearbeitung. Im Zentrum dieser Lehrinhalte stehen Theorien des Konsumentenverhaltens sowie Methoden der Marktforschung und der Marktprognose. Der weiteren Inhalte der Vorlesung betreffen den Marketing-Mix, wobei fundiert die Kernelemente der Produktpolitik, der Preispolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik erörtert und an Beispielen verdeutlicht werden.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaftler			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Dieses Modul dient der Erlangung der für das Bachelor-Studium notwendigen juristischen Grundkenntnisse. Den Studierenden wird ein Basiswissen über die rechtliche Ordnung der Wirtschaft vermittelt. Dazu werden wirtschaftlich relevante Bereiche sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Zivilrechts dargestellt.

Lerninhalte:

Gegenstand der Vorlesungen sind insbesondere die Wirtschafts- und die Finanzverfassung sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht aus dem Bereich des öffentlichen Rechts. Im zivilrechtlichen Teil liegen die Schwerpunkte im Vertragsrecht, im Handelsrecht und im Gesellschaftsrecht.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einer Übung. Während der Übung sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Die Modulprüfung muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW			OMAT		OVWL	OFIN	
2. Sem.		OWIN	OREC		OSTA			OMAR

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Volkswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMIK	Mikroökonomie I			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	12
Kontaktstunden	90	Selbststudium	270	Workload	360

Qualifikationsziele

Lernziele:

Dieses Modul dient der Erlangung eines Teils der für das Bachelor-Studium notwendigen Grundkenntnisse in Mikroökonomik.

Lerninhalte:

Im Bereich der Mikroökonomik werden dabei drei Themengebiete angesprochen: Im ersten Themengebiet wird das Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz (inklusive Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie, Marktgleichgewicht) betrachtet. Im zweiten Themengebiet werden insbesondere Monopolmärkte und asymmetrische Information untersucht. Die allgemeine Gleichgewichtstheorie ist schliesslich Bestandteil des dritten Themengebiets.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkt Finance and Accounting sowie Schwerpunkt Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Volkswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMAK	Makroökonomie 1			
Modultyp	Pflicht	Semester	3. bzw. 4.	CP	12
Kontaktstunden	90	Selbststudium	270	Workload	360

Qualifikationsziele

Lernziele:

Makroökonomie untersucht Fragen nach dem Verhalten der Wirtschaft als Ganzes, d.h. Untersuchungsobjekt sind aggregierte Größen wie das Gesamteinkommen, der Beschäftigungsgrad, die Inflationsrate oder Konjunkturindizes. Die Studierenden sollen einerseits lernen, welche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zwischen makroökonomischen Größen bestehen, zum anderen steht die Untersuchung der Rolle des Staates im Mittelpunkt.

Lerninhalte:

Begriffe der Makroökonomie, Kreislauftheorie, statische und dynamische Betrachtung, Krisen, Wirtschaftspolitik.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkt Finance and Accounting sowie Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMGT	Management			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen Studierende mit den grundlegenden Managemententscheidungen vertraut gemacht werden sowie Methoden und Techniken der Entscheidungsfindung erlernen.

Lerninhalte:

Informationsökonomische Analyse von Managementprobleme, Organisationsstrukturen, entscheidungsunterstützende Verfahren.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkt Finance and Accounting sowie Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BFIN	Finanzen 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	3. bzw. 4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Aktieninvestments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Aktienhandels an Wertpapierbörsen
- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Rendite-/Risikoprofils von Aktien
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Aktienbewertungs- & Analyseansätzen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Konzepts der Portfolioselektion
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des CAPM

Bondinvestments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Konzepts der Zinsstrukturkurve
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Bewertungsansätzen für Bonds
- Kennenlernen, Verstehen und Berechnung von Duration und Konvexität
- Selbständige Umsetzung einfacher Strategien des Zinsrisikomanagements

Derivate:

- Kennenlernen und Verstehen der Eigenschaften von Forwards/Futures/Optionen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Bewertungsansätzen für Derivate
- Selbständige Umsetzung einfacher Hedgingstrategien für Wertpapierportfolios

Internationale Investments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen der Bedeutung von Wechselkursrisiken
- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen von Hedgingstrategien für Währungsrisiken
- Selbständige Umsetzung einfacher Strategien des Wechselkursrisikomanagements

Lerninhalte:

Das Modul bildet die Basis für eine vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Arbeitsmarktes an Studierende am Finanzplatz Frankfurt mit seinen Finanzinstituten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Fokus der Vorlesung steht das Themenfeld Finanzinstrumente & Finanzmärkte, das sich in vier Teilbereiche gliedert: Aktieninvestments, Bondinvestments, Derivate und Internationale Investments.

Im Teilbereich Aktieninvestments wird zunächst der Handel mit Aktien an Wertpapierbörsen und die damit in Zusammenhang stehenden Rendite- und Risikocharakteristika von Aktien behandelt. Anschließend wird die Theorie der Selektion optimaler Portfolios diskutiert, die als Grundlage für die Bewertung und Analyse von Aktien auf der Basis des CAPM bzw. von Multifaktormodellen dient, welche sich thematisch an- und das Themenfeld abschließen.

Im Teilbereich Bondinvestments wird ausgehend von einer Analyse der Zinsstrukturkurve auf die grundlegende Bewertung von Bonds (festverzinslichen Wertpapieren) eingegangen. Darauf aufbauend werden die Konzepte der Duration sowie der Konvexität als zentrale Maße für die Zinssensitivität von Bonds vorgestellt, um abschließend deren Einsatz im Rahmen des Zinsrisikomanagements von Bondinvestments zu beleuchten.

Im Teilbereich Derivate werden die grundlegenden derivativen Finanzinstrumente Forwards, Futures und Optionen sowie die Funktionsweise der Märkte für diese Produkte vorgestellt. Aufbauend auf einer Analyse der Produktcharakteristika werden die theoretischen Modelle zur Bestimmung des Forward/Future-Preises sowie zur Bewertung von Optionen unter No-Arbitrage-Bedingungen thematisiert. Mit diesem Rüstzeug ausgestattet werden dann einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente diskutiert.

Der Teilbereich Internationale Investments behandelt die grundlegenden Ansätze für die Steuerung und Kontrolle von international diversifizierten Wertpapierportfolios. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Wechselkursrisiko und die Möglichkeiten, sich gegen dieses abzusichern.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkte Finance and Accounting sowie Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt	Betriebswirtschaftliche Basismodule			
Modulname	BACC	Accounting 1: Cost Accounting			
Modultyp	Pflicht	Semester	3. bzw. 4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Das Modul eröffnet die vertiefende Ausbildung im Bereich der Unternehmensrechnung. Die Studierenden sollen zunächst eine grundlegende Einführung in die Systeme der Unternehmensrechnung erhalten und in die Lage versetzt werden, die Stellung insbesondere der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb dieser Systematik zu identifizieren. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung sowie ihren Einsatzbedingungen vertraut. Sie sollten die wesentlichen Voraussetzungen haben, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse solcher Rechnungen aus ökonomischer Sicht sachgerecht zu interpretieren.

Lerninhalte:

- Aufgaben und Systeme der Unternehmensrechnung
- Unterschiede zwischen den Rechengrößen der einzelnen Teilsysteme
- Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen
- Differenzierung von Kosten und Leistungen nach verschiedensten Kriterien (Zurechenbarkeit, Verhalten bei Beschäftigungsänderungen, Herkunft der Güterverbräuche)
- Aufgaben der Kostenartenrechnung
- Verfahren zur Erfassung wichtiger Kostenarten (Materialkosten, Kosten von Potentialfaktoren (Abschreibungen), Kapitalkosten)
- Aufgaben der Kostenstellenrechnung
- Verteilung der primären Gemeinkosten
- Sekundärkostenrechnung bei einfach zusammenhängenden und komplexen Produktionsstrukturen
- Aufgaben der Kostenträgerrechnung
- Kalkulationsverfahren im Rahmen der Kostenträgerstückrechnung (Divisionskalkulationen, Zuschlagskalkulationen, Kalkulation von Kuppelprodukten, Bezugsgrößenkalkulation)
- Verfahren der Kostenträgerzeitrechnung (kurzfristige Erfolgsrechnung mit Voll- und Teilkosten)
- Kritische Beurteilung der Vollkostenrechnung
- Grundzüge der Deckungsbeitragsrechnung

Lehrformen:

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. sein.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkte Finance und Accounting sowie Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BWET	Wirtschaftsethik			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele

Ethik ist in vielen Bereichen der Wirtschaft und eines Unternehmens von Bedeutung. Auf die Fragen nach dem richtigen Handeln, nach den Werten und Normen, wie gewirtschaftet werden soll, gibt es die unterschiedlichsten Antworten. Die Verbindung von ökonomischen Entscheidungen mit moralischen Urteilen scheint schwierig. Normative Prämissen innerhalb der Wirtschaftstheorie werden oft nicht thematisiert, aber spielen bei der Beurteilung einer wirtschaftspolitischen Situation indirekt eine Rolle. Um ethisch reflektierte Entscheidungen auch bei Wirtschaftsfragen treffen zu können, bedarf es der kritischen Reflexion der gegebenen Situation mit Hilfe grundlegender Kenntnisse ethischer Traditionen.

Lerninhalte

Inhalte der Veranstaltung sind im ersten Teil grundlegende Ansätze in der Ethik kennen zu lernen - wie Aristoteles, Kant, Utilitarismus, etc. Im zweiten Teil der Veranstaltung geht es darum, sich mit wirtschaftsethischen Fragen, Traditionen und Konzepten auf drei Ebenen wirtschaftlichen Handelns zu beschäftigen: Erstens stellen makroökonomische Entscheidungen für eine bestimmte Wirtschaftspolitik - und damit auch einen bestimmten Wirtschaftsstil - auch ethische Entscheidungen dar. Daher werden bei der Veranstaltung die normativen Grundlagen wirtschaftspolitischer Modelle in den Blick genommen und aktuelle wirtschaftsethische Konzeptionen vorgestellt. Zweitens wird es um die Möglichkeiten von Unternehmensethik gehen. Dabei soll der Schwerpunkt auf dem Thema "Corporate Social Responsibility" in einer globalisierten Wirtschaft liegen. Drittens soll auch die Frage nach der Rolle des Einzelnen und seiner ethischen und moralischen Verantwortung untersucht werden.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung, Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Schwerpunkte Finance und Accounting sowie Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Economics			
Modulname	PMIK	Mikroökonomie 2				
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6	
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180	

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erweiterung und Vertiefung der in der Veranstaltung BMIK erworbenen Kenntnisse.

Lerninhalte:

Haushaltstheorie, Produktionstheorie, Preistheorie, strategisches Verhalten, Informationsökonomik, Unsicherheit.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der volkswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt: Economics		
Modulname	PMAK	Makroökonomie 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Ziel des Moduls ist es, aufbauend auf Makroökonomie 1, das Verständnis für zentrale makroökonomische Zusammenhänge unter Einsatz von formalen mathematischen Methoden zu erweitern und zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollten die Studierenden in der Lage sein, Zeitungsartikel zu aktuellen makroökonomischen und wirtschaftspolitischen Fragestellungen zu verstehen, zu bewerten und kritisch zu diskutieren. Des Weiteren soll den Studierenden das notwendige analytische Handwerkszeug für die darauf folgenden Spezialveranstaltungen gegeben werden.

Lerninhalte:

Die Veranstaltung behandelt die folgenden Schwerpunkte:

- Was sind die Kernmerkmale der Konjunktur und wie können diese erklärt werden? Was sind die Fakten und Ursachen der Arbeitslosigkeit und welchen Einfluss kann die Politik nehmen? Um diese Fragestellungen zu beantworten, werden verschiedene theoretische Ansätze vorgestellt und diskutiert, darunter u.a. die Investitionstheorie, die Konsumtheorie, die Geldtheorie und -politik und Theorien zur Arbeitslosigkeit. Ferner wird analysiert, wie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und das gesamtwirtschaftliche Angebot auf diverse Schocks sowie auf wirtschaftspolitische Maßnahmen reagieren.
- Was sind die Kernmerkmale des Wirtschaftswachstums und wie können diese erklärt werden? Dazu werden die theoretischen Implikationen des neoklassischen Wachstumsmodells untersucht.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der volkswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Economics:

3. Sem.	BMIK	BMAK	BMGT					
4. Sem.				PMIK	PMAK	BWET	BFIN	BACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Finance & Accounting		
Modulname	PFIN	Finanzen 3			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Das Modul hat das Ziel, die in der Veranstaltung BFIN gelegten Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen.

Das Modul umfasst gängige finanzwirtschaftliche Themen wie die Bewertung von Unternehmen und Projekten (WACC, APV etc.), Realoptionen und die Diskussion der Kapitalstruktur von Unternehmen. Des Weiteren werden die Zusammenhänge von Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen thematisiert. Auch in weiterführende Gebiete der Finanzwirtschaft wie das Risikomanagement oder Mergers & Akquisition führt das Modul ein.

Lerninhalte:

Bewertungsmethoden, CAPM, Kapitalkosten, Kapitalstruktur, Optionen, Optionsbewertung

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der betriebswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Finance and Accounting:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Finance & Accounting		
Modulname	PACC	Accounting 2: Financial Accounting			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erweiterung und Vertiefung der in der Veranstaltung BACC erworbenen Kenntnisse auf die Bereiche des internen und externen Rechnungswesens.

Lerninhalte:

Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, GoB, Handelsbilanz, Steuerbilanz, Bilanzanalyse.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der betriebswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Finance and Accounting:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Management		
Modulname	PMAR	Marketing 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erwerb wichtiger Grundlagen für die weitere Spezialisierung in diesem Schwerpunkt. Kenntnis von Instrumenten der Marktforschung. Anwendung von Marktforschungsmethoden. Fähigkeit zur Interpretation von Ergebnissen der Marktforschung.

Lerninhalte:

Methoden der Marktforschung

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der betriebswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Management:

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/PMAR	PACC/ PWIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Management		
Modulname	PWIN	Wirtschaftsinformatik 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	4.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Lernziel der „Wirtschaftsinformatik 2“ ist die Vertiefung des Stoffes aus dem Orientierungsstudium sowie die Vorbereitung der Studierenden auf das Spezialisierungsstudium. Aufbau und Inhalt der Veranstaltung sind dabei aus dem „Drei-Ebenen-Modell“ des Informationsmanagements" nach Picot/Reichwald/Wigand abgeleitet.

Lerninhalte:

Im ersten Teil der Veranstaltung geht es um die Frage, wie der Informationsbedarf der Aufgabenträger in Unternehmen effizient und effektiv unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien gedeckt werden kann. Dazu werden Architekturansätze für Informationssysteme ebenso behandelt wie die Grundlagen der Datenkommunikation.

Im anschließenden zweiten Teil geht es um Fähigkeiten in Bezug auf das Vorgehen für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen. Dazu werden die Grundlagen des Projektmanagements vermittelt und verschiedene Vorgehensmodelle für den Softwareentwicklungsprozess bewertet. Daran anschließend widmet sich die Veranstaltung daten-, prozess- und objektorientierten Ansätzen zur Modellierung von Informations- und Kommunikationssystemen sowie fortgeschrittenen Programmierkonzepten zu deren informationstechnischer Implementierung.

Der dritte Teil der Veranstaltung vermittelt grundlegende Fähigkeiten im Informationsmanagement. Vermittelt werden zunächst Grundlagen des Informationsmanagements. Dann wird auf Situationsanalyse, Zielplanung, Strategie-Entwicklung und Maßnahmen-Planung im Rahmen des strategischen Informationsmanagements fokussiert. Des Weiteren sind die strategische Planungsmethoden sowie das IT-Outsourcing Teil des Vorlesungsstoffes.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der betriebswirtschaftlichen Basiskurse

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

Schwerpunkt Management.

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN					
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN/ PMAR	PACC/ PWIN	

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Economics			
Modulname	WPME	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Economics				
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	5. und 6.	CP	je 5	
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150	

Qualifikationsziele

Lernziele:

Diese Module dienen der weiteren Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Kenntnisse im Rahmen des Schwerpunkts Economics. Lernende sollen detaillierte Bereiche und Methoden kennenlernen, die eine weitere inhaltliche Fokussierung erlauben und Einblick in konkrete Anwendungsgebiete ermöglichen. Nicht zuletzt sollen mit diesem Spezialisierungsangebot den Bachelor Studenten auch praktische und für den Arbeitsmarkt unmittelbar relevante Fähigkeiten vermittelt werden.

Lerninhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen Geld und Wahrung, empirische Wirtschaftsforschung und Internationale Wirtschaftspolitik.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit ungen. Die ungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beitragen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen fur die Teilnahme

Voraussetzung fur die Teilnahme ist die mindestens vorlufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prufungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprufung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehorenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt: Finance & Accounting		
Modulname	WPMF	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting			
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	5. und 6.	CP	je 5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Finanz- und Rechnungswesen gehören in der Praxis und in der Wissenschaft eng zusammen. Das Angebot einer Schwerpunktbildung im Bereich F&A trägt dieser Verbindung Rechnung. Sie ist darauf ausgerichtet, Studierende für eine entsprechende Berufstätigkeit zu qualifizieren und ihnen zugleich eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf dem Master-Niveau und darüber hinaus zu verschaffen.

Lerninhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen Finanzen und Rechnungswesen. Studierende mit dem Schwerpunkt F&A entscheiden, ob sie ihr Studium inhaltlich eher mehr auf das Finanzwesen oder eher stärker auf das Rechnungswesen ausrichten. Dabei werden aber auch vertiefte Grundkenntnisse auf dem jeweils anderen Gebiet vermittelt.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen. Die Übungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehörenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt Management		
Modulname	WPMM	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Management			
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	5. und 6.	CP	je 5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Der Studienschwerpunkt Management (MGT) bietet eine fundierte Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Kernbereichen wie Unternehmensführung und –strategie, interner Organisation und Darstellung eines Unternehmens und der Vermarktung seiner Produkte nach außen. Dies wird ergänzt durch die Einbindung modernster informatischer Methoden zur Führungsunterstützung und Marktbearbeitung. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, selbständig Führungsverantwortung in Unternehmen übernehmen zu können und wesentliche Entscheidungen in den Bereichen Marketing, Informationstechnologie, Produktion, Organisation und Personal auf Basis ökonomischer Kalküle zu fällen.

Lehrinhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen Management & Angewandte Mikroökonomie, Marketing und Wirtschaftsinformatik.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen. Die Übungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehörenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Seminar		
Modulname	SEM	Seminar			
Modultyp	Pflicht	Semester	5.	CP	6
Kontaktstunden	30	Selbststudium	150	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, sich mit einer Themenstellung grundsätzlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dazu gehört, die relevante Literatur aufzugreifen, ein Problem zu konkretisieren und einzugrenzen sowie Lösungsvorschläge für dieses Problem zu formulieren.

Lerninhalte:

Wechselnde Themenbereiche, die vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben werden.

Lehrformen

Seminar mit Präsentationen der Studierenden und Gruppendiskussionen

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule außer dem Modul Research. Studierende, die diese Voraussetzung erfüllen, erhalten einen Seminarplatz nach dem Verfahren First-come-first-serve. Das Dekanat stellt dabei sicher, dass für alle Studierenden, die die Voraussetzungen erfüllen ein Seminarplatz vorgehalten wird. Ein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Seminar oder einem Seminar eines bestimmten Schwerpunktes besteht nicht. Nimmt die/der Studierende nach verbindlicher Seminaranmeldung am Seminar nicht teil, finden die Vorschriften des § 15 sinngemäß Anwendung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur voraus. Hiervon abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Ein nicht bestandenes Seminar kann zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Pflichtmodul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Pflichtmodul Research		
Modulname	BAA	Bachelorarbeit			
Modultyp	Pflicht	Semester	6.	CP	12
Kontaktstunden		Selbststudium	6 Wochen	Workload	6 Wochen

Qualifikationsziele

Lernziele:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, sich mit einer Themenstellung fundiert wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dazu gehört, die relevante Literatur aufzugreifen, ein Problem zu konkretisieren und einzugrenzen sowie eigenständige Lösungsvorschläge für dieses Problem zu formulieren.

Lerninhalte:

Wechselnde Themenbereiche, die in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter einzeln oder in Gruppen zu bearbeiten sind.

Lehrformen

Einzelberatung, in der die Studierenden bei der Planung und Umsetzung der Bachelorarbeit unterstützt werden

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller anderen Pflichtmodule. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Studienschwerpunkts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Bewertung der Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) und besser. Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden sein. Maßgeblich ist das Abgabedatum der Arbeit.

Veranstaltungszyklus

Bachelorarbeiten werden jedes Semester vergeben und betreut

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Anhang C: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name

1.2 Vorname / First Name

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth

1.4 Matrikelnummer / Student ID Number

2. Angaben zur Qualifikation / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Bachelor of Science, B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated; in original language) n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation / Main Field(s) of Study

Wirtschaftswissenschaften Economics and Business Administration

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification (in original language)

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am

<p>furt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Status (Typ / Trägerschaft) Universität, staatlich</p>	<p>Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Status (Type / Control) University, State Institution</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p> <p>siehe 2.3</p> <p>Status (Typ / Trägerschaft) siehe 2.3</p>	<p>Institution Administering Studies (in original language)</p> <p>see 2.3</p> <p>Status (Type / Control) see 2.3</p>
<p>2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)</p> <p>Deutsch und Englisch</p>	<p>Language(s) of Instruction/Examination</p> <p>German and English</p>
<p>3. Angaben zur Ebene der Qualifikation / LEVEL OF THE QUALIFICATION</p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p> <p>1. berufsqualifizierender Abschluss</p>	<p>Level</p> <p>First level degree with thesis</p>
<p>3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)</p> <p>3 Jahre = 6 Semester, 180 ECTS credits</p>	<p>Official Length of Programme</p> <p>3 years = 6 semester, 180 ECTS credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p> <p>allgemeine Hochschulzugangsberechtigung</p>	<p>Access Requirements</p> <p>General Higher Education Entrance Qualification</p>
<p>4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen / CONTENTS AND RESULTS GAINED</p>	
<p>4.1 Studienform</p> <p>Vollzeit- oder Teilzeitstudium</p>	<p>Mode of Study</p> <p>Full time / Part time</p>
<p>4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin</p> <p>Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden.</p> <p>Das Studium vermittelt nicht nur rein fachliche Kompetenz, sondern soll auch zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit wirtschaftliche Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien fundiert zu analysieren und zu bewerten soll im Rahmen des Studiums insbe-</p>	<p>Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate</p> <p>The study course seeks to train students in independently recognizing economic problems, in developing scientific solutions to such problems and in proposing alternative courses of action.</p> <p>Skills of a theoretical, institutional, empirical and job-oriented, practical nature as well as a methodical approach to economics and business administration are taught with the aim of preparing students for a wide range of professional activities in national and international fields including those of an entrepreneur.</p> <p>Simultaneously, students are given an insight into research processes.</p> <p>The study course seeks not only to teach students purely academic competences but also to contribute to the development of their character.</p> <p>Apart from acquiring the ability to soundly analyze and evaluate economic processes on the basis of economic theories, the student also has to learn during his/her studies how to assess these processes, in par-</p>

sondere auch die Beurteilung dieser Prozesse unter ethischen Aspekten gelernt werden. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Das Tätigkeitsfeld des Bachelor in Wirtschaftswissenschaften liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen.

Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierten Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang ist in zwei Abschnitte, den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt untergliedert. Im Orientierungsabschnitt werden Allgemeine Grundlagen, Quantitative Grundlagen und Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 62 CP gelehrt, deren Bewertung jedoch nicht in die Gesamtbewertung einfließt. Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnittes ist jedoch Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im Qualifizierungsabschnitt. Der Qualifizierungsabschnitt umfasst die Betriebswirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Basiskurse sowie je nach gewähltem Schwerpunkt zwei Pflicht- und mindestens vier Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Economics, Finance & Accounting oder Management. Im Umfang von 20 CP bietet der Wahlpflichtbereich die Möglichkeit aus einem Angebot aller Schwerpunkte, aber auch fachbereichsübergreifend Kenntnisse zu erwerben. Schließlich sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit obligatorisch.

Für nähere Informationen zur individuellen Gestaltung des Qualifizierungsabschnittes siehe

particular, by incorporating ethical aspects.

Responsible conduct in job-related activities can only come about when based on these two prerequisites.

The major field of activity of a Bachelor in Economics and Business Administration lies both in the economic analysis and in the preparation, execution and control of economic decision-making in companies, research institutes, public administration, associations as well as international organizations.

The attainment of the university degree „Bachelor of Science“ corresponds to the first job-qualifying completion of studies.

The purpose of the examinations accompanying the course of study is to ascertain whether the student concerned has acquired the necessary specialized knowledge to enter a job-related field of activity, can understand subject-related correlations and possesses the ability to work according to scientific methods.

Programme Details

The course of study is divided into two phases: 1. the orientation phase and 2. the qualification phase. In the orientation phase general, quantitative, and economic principles and fundamentals are taught in 62 CP of coursework (the grades of which are not included in the final evaluation of the bachelor's degree). The successful completion of the orientation phase is a prerequisite to continue the studies in the qualification phase.

The qualification phase is made up of basic economics and business courses as well as two obligatory and four semi-elective courses depending on the student's chosen major: Economics, Finance & Accounting or Management. An elective block of 20 CP offers students the possibility to choose the remaining courses from any of the three core subject areas or from the course offerings of other faculties within the university. Finally, the successful completion in a seminar as well as writing a bachelor thesis is obligatory.

For further information about possible individualized configurations of the qualification phase please see the transcript enclosed.

beiliegendes Transkript.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Note / Grade		Definition
1,0	mit Auszeichnung / excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung / an excellent achievement
1,1 – 1,5	sehr gut / very good	eine hervorragende Leistung / a very good achievement
1,6 - 2,5	Gut / good	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt / an achievement that considerably surpasses the demands set
2,6 - 3,5	Befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt / an achievement that satisfies average demands set
3,6 - 4,0	Ausreichend / sufficient	sufficient

ECTS-Notenschema / ECTS-Grading Scheme:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Anzahl Absolventen in Prozent* / Percentage of Graduates*
A	10 %
B	25 %
C	30 %
D	25 %
E	10 %

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre. Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note wie folgt bestimmt

* The decisive time period to be considered in determining the ECTS grade is the three-year study period preceding the date of issuance. As long as these comparable data are not available, the ECTS grade will be determined as follows:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Note / Grade
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Gesamtnote

Das Ergebnis der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten des Qualifizierungsabschnittes. Da entsprechende Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note nach dem unter 4.4 zuletzt aufgeführten Schema vergeben. (Details siehe Transkript).

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Voraussetzung für die Teilnahme an einem weiterführenden Master-Programm oder zu einem Ph.D.- bzw. Doktoranden-Programm.

5.2 Beruflicher Status

Das Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften vermittelt eine fundierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie, in methodischen Grundlagen und in Anwendungen dieser Theorien und Methoden auf verschiedenen Gebieten der wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfelder. Die Absolvent(en)/innen sollen ferner nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

siehe Anlagen (vom Absolventen beigelegt)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Bachelor Degree issued

Prüfungszeugnis vom / Certificate of Examination issued

Transkript vom / Transcript of Records issued

Datum der Zertifizierung / Certification Date:

Overall Classification

The result of the Bachelor Examination is calculated on the basis of the credit points obtained in the module grades during the qualifying stage of study. Since comparable data is not available at this date, the ECTS grade is determined as described in the last Scheme under 4.4. (See transcript for details)

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study

Requirement for participation in a follow-up Master's degree programme or a Ph.D. programme leading to a Doctorate degree.

Professional Status

The Bachelor's study programme in Economics and Business Administration provides a sound education in economic theory, in methodical fundamentals as well as in the practical application of these theories and methods in various economics-oriented fields of professional employment. Furthermore, graduates should be in a position to prove that they possess the ability to work according to scientific methods.

ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

see Appendix (provided by the graduate)

Further Information Sources

On the Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chairman of the Examination Committee

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.